

Reglement für die Spezialfinanzierung versteuerter Nutzungsverzicht Waldreservat

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung dient zur Pflege und zum Erhalt des Bürgerwaldes.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 An der Burgerversammlung vom 28.05.2002 wurde dem Burgerrat die Kompetenz erteilt, eine Reservatsfläche von 78.6 ha auszuscheiden und auf einen Holznutzungsverzicht während den nächsten 50 Jahre einzugehen. Als Gegenleistung bezahlt der Kanton Aargau der Burgergemeinde Roggwil einen Betrag von Fr. 450'000.00 (Vertrag vom 4. September 2002). Dieser Betrag wird in jährlichen Raten von Fr. 90'000.00 über die nächsten 5 Jahre bezahlt; erstmals per 2002, letztmals im Jahre 2006. Die gestaffelte Besteuerungsmethode kommt zur Anwendung. D.h. die einzelnen Ratenzahlungen werden besteuert (Steueramt des Kantons Aargau). Die Ratenzahlungen werden in die Spezialfinanzierung eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Burgerrat ist für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung zuständig. Überschreitet die jährliche Entnahme den Betrag von Fr. 9'000.00, liegt die Zuständigkeit bei der Burgerversammlung.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt mit dem Eingang der ersten Ratenzahlung in Kraft.

Die Burgerversammlung vom 25. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Burgerpräsident:



Die Burgerschreiberin:

